

Antrag auf Altersrente

für Anspruchsberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

9-11

nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. 12. 47 Seite 225).

Vorbemerkungen:

- 1) **Anspruchsberechtigter** im Sinne des Gesetzes ist, wer auf Grund der erlassenen Richtlinien als politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter amtlich anerkannt ist und das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Widerruf der Anerkennung ist dem Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Rente beträgt bei Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit zwei Drittel des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes von 4200,— RM = 233,30 RM monatlich.
- 3) **Kinderzuschlag** wird in Höhe von zehn vom Hundert der Vollrente für jedes Kind gewährt und zwar:
 - Ia) Grundsätzlich bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 - Ib) Darüber hinaus bei voller Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
 - Ic) Weiterzahlung über das vollendete 25. Lebensjahr bei nicht abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung nur mit Einwilligung des Sozialministers.
 - II) Als Kinder gelten: 1. die ehelichen, 2. die für ehelich erklärten, 3. die an Kindesstatt angenommenen, 4. die unehelichen Kinder (bei männlichen Versicherten nur, wenn die Vaterschaft festgestellt ist). Die Rente einer anspruchsberechtigten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, um die Kinderzulage erhöht, wenn die Ehefrau vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat. Mehreren Berechtigten wird die Kinderzulage für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.
- 4) Die **Höchstrente** darf jedoch einschl. der Kinderzulagen den angenommenen Jahresarbeitsverdienst von 4200,— RM nicht übersteigen.
- 5) **Es sind beizufügen:**
 - a) Geburtsurkunde des Anspruchsberechtigten
 - b) Heiratsurkunde „ „
 - c) Geburtsurkunden der zuschlagsberechtigten Kinder
 - d) Bescheinigung über Schul- oder Berufsausbildung der Kinder
 - e) Bestattungsurkunde des Pflegers
- 6) Die **Urkunden** sind vom Standesamt gebührenfrei zu erteilen. Ist die Beschaffung von Standesamtsurkunden nicht möglich, so sind auch andere amtliche Ausweise ausreichend.
- 7) Die **Feststellung der Leistungen** erfolgt auf Antrag. Die Leistungen werden grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar 1948 festgestellt.

1a) **Antragsteller**

a) Becker geb. Oswalt Johanna Hausfrau
Familienname Vorname letzter Beruf

b) 6.5.1881 Frankfurt/M. Ers. dto.
Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt (Kreis—Land)
 (vgl. Ziffer 5 der Vorbemerkung).

c) Iserlohn Gartenstr. 11 Iserlohn
Wohnort Straße Postanstalt

d) verheiratet Deutsches Reich
led. verh. verw. gesch. Staatsangehörigkeit

e) **Zahl der Kinder**

a) unter 16 Jahren	b) zwischen 16 u. 25 Jahren	c) über 25 Jahre
---	---	---
<small>falls sie sich in voller Schul- oder Berufsausbildung befinden.</small>		

Kinder:

	Rufname	Familienname	geb. am
1)	---	---	19
2)	---	---	19
3)	---	---	19
4)	---	---	19

(Anmerkung: vergl. Ziffer 5 der Vorbemerkung).

1b) **Bei entmündigten oder unter Pflegschaft stehenden Personen Name des gesetzlichen Vertreters (Pfleger)**

a) --- ---
Vorname Familienname

b) --- --- ---
Wohnort Wohnung Postamt